

## Einleitung

„Mittelbare Täterschaft durch einen unmittelbar Handelnden, der selbst Täter ist, ist ein Unbegriff.“<sup>1</sup> So las man es einst bei Welzel und kürzlich erneut bei Kutzner.<sup>2</sup> Noch vernichtender fällt das Urteil von Krey und Nuys aus. Diese sehen in der Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter ein überflüssiges Kunstprodukt, ja ein Glasperlenspiel „im Sinne einer selbstzweckhaften, eiteln Beschäftigung mit Begriffen oder Theorien ohne Wirklichkeitsbezug – im Bereich der Rechtswissenschaft: ohne Entscheidungserheblichkeit.“<sup>3</sup> Zumindest sei diese Rechtsfigur jedoch entbehrlich, meint Spendel.<sup>4</sup>

Diese Aussagen verdeutlichen die teils erheblichen Vorbehalte gegen die Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter in der Rechtswissenschaft. Freilich ist die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme seit jeher ein Schauplatz vieler Streitigkeiten und die hierzu erschienene Literatur könnte wohl bereits eine kleine Bibliothek füllen.<sup>5</sup> Die meisten Stimmen aus dem Schrifttum entwerfen jeweils ihre eigenen, sich von anderen oft nur in Nuancen unterscheidenden, Konzepte zur Abgrenzung, sodass die Lage äußerst unübersichtlich ist. Obwohl sich die Tatherrschaftslehre zur Abgrenzung weitgehend durchgesetzt hat, verbinden die verschiedenen Autoren mit dem Begriff der Tatherrschaft unterschiedliche Inhalte. Daraus folgt, um die Worte Roxins<sup>6</sup> zu benutzen, dass „die ganze Lehre bei scheinbarer Einigkeit allmählich in eine schillernde Undeutlichkeit gerückt“ ist. Die nachfolgende Arbeit beabsichtigt einen der wohl umstrittensten Bereiche auszu-leuchten und aufzuarbeiten, namentlich einen Teilbereich der Abgrenzung von mittelbarer Täterschaft und Anstiftung. Die Formulierung der „Abgrenzung“ von Täterschaft und Teilnahme im Allgemeinen und der „Abgrenzung“ von mittelbarer Täterschaft und Anstiftung im Speziellen muss indessen mit Vorsicht gebraucht werden. Wie Wolf zurecht zu bedenken gibt, unterstellt der Begriff der Abgrenzung, dass entweder das eine oder das andere gegeben ist, ohne die Möglichkeit einzubeziehen, dass nichts von beiden gegeben ist.<sup>7</sup> Auch wenn es geläufig ist von einem

---

<sup>1</sup> Welzel, SJZ 1947, S. 645 (650).

<sup>2</sup> Kutzner, Die Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter, S. 264.

<sup>3</sup> Krey/Nuys, FS-Amelung 2009, S. 203 (203, 223).

<sup>4</sup> Spendel, FS-Lange 1976, S. 147 (171).

<sup>5</sup> Vgl. Schneider, Die mittelbare Täterschaft und die Beteiligung an der Selbstbeschädigung, S. 1, welcher allein die Literatur zur mittelbaren Täterschaft bereits 1939 als fast unübersehbar bezeichnete.

<sup>6</sup> Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 85.

<sup>7</sup> Wolf, FS-Schroeder 2006, S. 415 (420); Wolf/Zboralska, Grundstruktur, S. 121 (125).

Abgrenzungsproblem zu sprechen, geht es präziser formuliert um die Frage, ob und wenn ja, welche Beteiligungsform bei den zu untersuchenden Fallkonstellationen einschlägig ist und – sofern mehrere einschlägig sind – welche der Beteiligungsformen die andere(n) verdrängt.<sup>8</sup> Wenn also im Weiteren entsprechend der gängigen Formulierung von Abgrenzung gesprochen wird und insofern der üblichen Ausdrucksweise der Vorzug vor sprachlicher Präzision gewährt wird, so soll mitnichten die Möglichkeit unterschlagen werden, dass keine Beteiligung im Sinne der §§ 25 ff. StGB gegeben ist und die zu beurteilende Person sich nicht strafbar gemacht hat. Diese problematische Implikation ist mithin nicht beabsichtigt. Bei der Betrachtung der Abgrenzung der mittelbaren Täterschaft von der Anstiftung im Bereich der Irrtumserregung, soll folglich nicht nur das „Wie“, sondern auch das „Ob“ der Strafbarkeit untersucht werden.

Konkret wird in dieser Abhandlung der Frage nachgegangen, ob es möglich ist sich dadurch der mittelbaren Täterschaft strafbar zu machen, dass bei einer anderen Person ein Motivirtum hervorgerufen und diese dadurch zur Erfüllung eines Straftatbestandes gebracht wird. Es wird untersucht, ob ein strafrechtlich verantwortlicher Täter möglicherweise zugleich Tatmittler für einen Hintermann sein kann, wenn dieser beim Vordermann einen – wenn auch für dessen eigene Strafbarkeit unbeachtlichen – Irrtum hervorgerufen hat. Mit anderen Worten: Gibt es einen Täter hinter dem Täter im Bereich der mittelbaren Täterschaft kraft Irrtumserregung?

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass diese Problematik in den 70 Jahren seit der ersten Erwähnung des Täters hinter dem Täter durch Richard Lange<sup>9</sup> bereits von anderen Autoren angesprochen und untersucht wurde. Allerdings wurde der Täter hinter dem Täter im Bereich der Irrtumserregung in diesen Werken vornehmlich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dieser Rechtsfigur oder der Täterschaft im Allgemeinen betrachtet. Eine umfassende Darstellung, welche ihren Fokus auf die Erregung von Motivirtümern legt und die vielen vertretenen Ansichten und vorgetragenen Argumente in Bezug auf Motivirtümer im Sinne der hier vertretenen Auffassung<sup>10</sup> aufarbeitet, fehlt derzeit noch. Die nachfolgende Arbeit beabsichtigt dies zu leisten.

Dabei soll zunächst das klassische Drei-Personen-Verhältnis, bei welchem der Hintermann den Vordermann dazu veranlasst einen Dritten zu schädigen (Fremdschädigung), in den Blick genommen werden. Des Weiteren soll jedoch auch das Zwei-Personen-Verhältnis, bei welchem der Hintermann den Vordermann dazu bringt sich selbst zu schädigen (Selbstschädigung), betrachtet werden. Bei diesem stellt sich zwar nicht die Frage der Abgrenzung von mittelbarer Täterschaft und Anstiftung, da eine Teilnahme gem. §§ 26, 27 Abs. 1 StGB mangels vorsätzlicher und rechtswidriger Haupttat nicht in Betracht kommt und daher lediglich eine Be-

<sup>8</sup> Vgl. nur *Freund/Rostalski*, Strafrecht AT, § 10 Rn. 33 die stets von einem Konkurrenzproblem und nicht von einem Abgrenzungsproblem sprechen.

<sup>9</sup> Die erste Erwähnung dieses Begriffes findet sich bei *Lange*, in: *Kohlrausch/Lange*, StGB 39./40. Auflage 1950, S. 161.

<sup>10</sup> Siehe hierzu die Definition in Kapitel 1.

strafung des Hintermanns als mittelbarer Täter möglich ist.<sup>11</sup> Auch kommt man bei einer Bejahung von mittelbarer Täterschaft in solchen Fallkonstellationen nur bei einer hypothetischen Betrachtungsweise zu einem Täter hinter dem Täter. Da der Vordermann sich bei einer Selbstschädigung nicht strafbar gemacht hat, hat man es nur insofern mit einem Täter hinter dem Täter zu tun, als dass der Vordermann sich bei einem anderen Tatobjekt strafbar gemacht hätte. Allerdings steht das Zwei-Personen-Verhältnis dem Drei-Personen-Verhältnis doch so nahe, dass eine Mit-einbeziehung sinnvoll erscheint. Schließlich wird ein sich selbst schädigendes Werkzeug weitestgehend und mit Recht als Fall der mittelbaren Täterschaft anerkannt,<sup>12</sup> sodass die Arbeit durch die Einbeziehung des Zwei-Personen-Verhältnisses die Frage, ob das Hervorrufen eines Motivirrtums allein zur Begründung von mittelbarer Täterschaft ausreichend ist, vollumfänglich zu beantworten sucht.

## I. Relevanz der Untersuchung – Entscheidungserheblichkeit

Bei der gesetzten Fragestellung könnte, auch angesichts des einleitend aufgeführten Vorwurfs von Krey/Nuys, leicht der Eindruck entstehen, dass die zu untersuchenden Konstellationen rein theoretisch-dogmatischer Natur sind. Daher könnte die Frage nach dem „Warum“ dieser Untersuchung aufkommen. Wie dem obigen Zitat entnommen werden kann, wird durchaus behauptet, dass die Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter der Entscheidungsrelevanz entbehrt.<sup>13</sup> Allerdings kommt ihr doch eine existenzielle Bedeutung für den Angeklagten zu.<sup>14</sup> So hängt von der Beantwortung der Frage, ob der, einen Motivirrtum beim Tatmittler hervorrufende, Hintermann wegen mittelbarer Täterschaft zu bestrafen ist, wenn der Tatmittler sich wegen dieses Irrtums selbst schädigt nicht weniger ab als die Frage, ob sich der Hintermann überhaupt strafbar gemacht hat oder straflos bleibt. Dies sei an dem nachfolgenden Beispiel erläutert:<sup>15</sup>

Arzt A möchte seinen Nebenbuhler B beseitigen und sieht seine Chance gekommen, als dieser bei ihm in der Praxis erscheint und über starke Kopfschmerzen klagt. Nach einigen Untersuchungen erklärt A dem B wahrheitswidrig, dass dieser einen Gehirntumor habe und innerhalb kurzer Zeit extrem qualvoll sterben werde. Wie von A gehofft und gewollt, bringt sich B daraufhin um.

---

<sup>11</sup> *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht AT, Rn. 905; *Amelung*, in: Bausteine des europäischen Strafrechts, S. 247 (247).

<sup>12</sup> *Schild*, in: NK, StGB, § 25 Rn. 75; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 25 Rn. 4; *Heinel/Weißer*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage, § 25 Rn. 10; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 850. Die Rechtsprechung sieht diese Konstellation als mit der mittelbaren Täterschaft verwandt an und überträgt die für sie entwickelten Grundsätze: BGH, Urteil v. 12.08.1997, 1 StR 234/97, NJW 1997, S. 3453 (3453).

<sup>13</sup> Auch *Freund/Rostalski* halten die Relevanz für gering (Strafrecht AT, § 10 Rn. 85).

<sup>14</sup> *Schaffstein*, NStZ 1989, S. 153 (155).

<sup>15</sup> Beispiel nach *Koch*, JuS 2008, S. 399 (400).